

**Richtlinien über die Gewährung städtischer Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen, Trägern sozialer Einrichtungen, Kirchen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen**

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 nachstehende Richtlinien beschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Stadt Fellbach fördert das Engagement von Vereinen, die nach den städt. Vereinsförderrichtlinien förderfähig sind, und sonstigen als gemeinnützig anerkannte Organisationen in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Bildung mit Investitionszuschüssen und Betriebskostenzuschüssen. Betriebskostenzuschüsse werden nach den Vereinsförderrichtlinien bzw. den Verträgen mit den Trägern von Bildungseinrichtungen gewährt. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bewilligt. Im Einzelfall kann der Gemeinderat höhere Zuschüsse bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

**I. Voraussetzungen**

1. Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn der Investitionsmaßnahme erfolgen. Anträge mit begründenden Unterlagen sind bis zum 15. September vorzulegen, damit für die darauffolgenden zwei Doppelhaushaltsjahren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.  
Erfolgt die Antragsstellung nicht rechtzeitig, so kann im Regelfall ein Zuschuss erst im darauf folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt werden. Die Kosten einer Zwischenfinanzierung trägt die Stadt Fellbach nicht.
2. Die Bezuschussung erfolgt in der Regel für Maßnahmen im Rahmen des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrechts.
3. Die Zuschüsse sind zweckgebunden, die Zweckbindungsfrist richtet sich nach den jeweils gültigen Abschreibungssätzen für die Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. In der Zuschusszusage wird die jeweilige Zweckbindungsfrist mitgeteilt.
4. Die geförderte Einrichtung muss in Fellbach liegen.

## **II. Zuschussfähige Kosten**

### **1. Neubau- und Erweiterungsbaukosten**

Zuschussfähig sind Neubau- und Erweiterungsbaukosten von Gebäuden oder Sporteinrichtungen, bei Kirchen, die in der Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt werden, sind die Gemeindezentren/-häuser, bei Kirchengebäuden nur denkmalbedingte Zusatzkosten zuschussfähig.

### **2. Sanierungs- und Umbaukosten**

Sanierungs- und Umbaukosten sind zuschussfähig, wenn sie in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Herstellungskosten sind.

### **3. Generalsanierungen und Instandsetzungen in größerem Umfang**

Generalsanierungen und Instandsetzungen in größerem Umfang mit einem Volumen von mindestens 10.000 Euro, die nicht in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR Herstellungskosten sind, sind bei Sportvereinen zuschussfähig, wenn sie nach den Richtlinien des WLSB förderungswürdig sind. Für sonstige Vereine und förderfähige Institutionen, die nicht unter Ziffer III.3 und III.4 und fallen, gilt dies entsprechend. Hier erfolgt eine Einzelfallprüfung der Stadt Fellbach hinsichtlich der förderfähigen Kosten.

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements werden bis zu 5 % Eigenleistungen an den Gesamtkosten auf Nachweis als zuschussfähig anerkannt. Ersatzbeschaffungen und nachträgliche Kostenerhöhungen sind nicht zuschussfähig.

Die Angemessenheit der Investitionskosten bei Bauvorhaben wird vor der Entscheidung über eine Zuschussgewährung vom zuständigen städtischen Fachamt geprüft. Ausgenommen hiervon sind die vom WLSB geprüften und geförderten Baumaßnahmen der Sportvereine.

## **III. Zuschusshöhe**

### **1. Sportvereine**

1.1 Sportvereine erhalten für Investitionsmaßnahmen nach Ziffer II. 1 und 2 Zuschüsse in der Regel in Höhe von 30 % nach den Bestimmungen des WLSB zuschussfähigen Kosten und für Generalsanierungen und Instandsetzungen im größeren Umfang nach Ziffer II. 3 Zuschüsse in Höhe von 30 % der nach den Bestimmungen des WLSB zuschussfähigen Kosten.

1.2 Die Gesamtzuschüsse nach Ziffer III. 1.1 belaufen sich in einem Zeitraum von fünf Jahren auf maximal 250.000 Euro.

Eine mögliche Aussetzung der Landesförderung über den WLSB führt nicht automatisch zu einer Aussetzung der städtischen Investitionsförderung; in diesem Fall ist dieser Teilbereich gesondert neu festzulegen. Prüfungsrechte der Stadt bleiben vorbehalten.

## **2. Sonstige Vereine**

- 2.1. Sonstige Vereine erhalten für Investitionsmaßnahmen nach Ziffer II. 1 und 2 Zuschüsse in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten und für Generalsanierungen und Instandsetzungen im größeren Umfang nach Ziffer II. 3 Zuschüsse in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten. Die zuschussfähigen Kosten werden von der Stadt geprüft und festgelegt.
- 2.2. Die Gesamtzuschüsse nach Ziffer III. 2.1 belaufen sich in einem Zeitraum von fünf Jahren auf maximal 250.000 Euro.

## **3. Genehmigte Ersatz- und anerkannte Ergänzungsschulen**

Genehmigte Ersatz- und anerkannte Ergänzungsschulen im Sinne des Gesetzes für Schulen in Baden-Württemberg (Privatschulgesetz) sowie sonstige staatlich anerkannte Bildungsträger erhalten zu den von der Stadt, in Anlehnung an die Bilanzierungsrichtlinien des NKHR, geprüften Investitionskosten während einer maximal drei-jährigen Aufbauphase einen einmaligen Zuschuss von 20 %, jedoch in der Regel nicht mehr als 100.000 Euro. Begründete Investitionen nach dieser Aufbauphase können ebenfalls mit einem Zuschuss von 20% gefördert werden, wobei sich der Gesamtzuschuss in einem Zeitraum von fünf Jahren auf maximal 200.000 Euro beläuft.

## **4. Kirchengemeinden**

Kirchengemeinden, in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhalten für Räume der Gemeindefürsorge einen Zuschuss von 13 %, wobei sich der Gesamtzuschuss in einem Zeitraum von fünf Jahren auf maximal 100.000 Euro beläuft. Über die Höhe der denkmalbedingten Zusatzkosten der Kirchengebäude wird im Einzelfall entschieden.

Zuschussanträge für eine zeitgleich und technisch zusammenhängende Baumaßnahme können nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze eines Zeitraums von fünf Jahren. (Ziffer III.1.2., 2.2., 3. und 4.).

Darüber hinaus erfolgt keine weitere Bezuschussung aufgrund anderer Zuschussprogramme der Stadt. Bestehende vertragliche Bindungen bleiben unberührt.

Unabhängig davon können die für ein Vorhaben benötigten städtischen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen im Wege des Erbbaurechts oder eines Pachtvertrags durch Einzelfallentscheidungen zu einem reduzierten Erbbau- bzw. Pachtzins zur Verfügung gestellt werden. Der Geldwert / geldwerte Vorteil der Reduzierung wird als Vereinsförderung im städtischen Haushalt ausgewiesen.

#### **IV. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Nachweis der angefallenen Kosten. Abschlagszahlungen werden auf Antrag nach Baufortschritt und Kostennachweis ausbezahlt.

#### **V. Rückzahlung des Zuschusses**

Etwaige Verstöße gegen die Zweckbindung oder weitere Bestimmungen der Zuschusszusage führen zu einer vollständigen bzw. anteiligen, von der Nutzungsdauer abhängigen Rückzahlungsverpflichtung des Zuschussempfängers.

#### **VI. Gewährung von Darlehen**

Sportvereine erhalten auf Antrag zur Vorfinanzierung von bewilligten Zuschüssen des Württembergischen Landessportbundes bis zu deren Auszahlung ein zinsverbilligtes Darlehen (1,5 % unter dem marktüblichen Zinssatz, mindestens jedoch 0,5 %). Zwischenfinanzierungsdarlehen werden ab einer Antragsmindestsumme von 20.000 € für längstens zwei Jahre gewährt.

#### **VII. Übernahme von Bürgschaften**

Bürgschaften werden auf Antrag vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde übernommen, sofern der Antragsteller ausreichende Sicherheiten für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme darstellen kann.

#### **VIII. Dingliche Sicherung**

Zur Sicherung des Zuschusszweckes sowie Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung behält sich die Stadt Fellbach vor, eine im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für die Stadt Fellbach eingetragene Grundbuchschuld in Höhe der Zuwendung inkl. eines marktüblichen Zinssatzes jährlich zu verlangen.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

Der Zuschussnehmer hat in angemessener Weise (z.B. Internetauftritt, öffentlichkeitswirksame Publikationen) auf die Förderung durch die Stadt Fellbach hinzuweisen.

## **X. Zuständigkeiten**

Über Investitionsvorhaben mit einem Zuschussvolumen ab 100.000 Euro im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsausschuss, ab einem Zuschussvolumen in Höhe von 150.000 € im Einzelfall der Gemeinderat.

## **XI. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.